

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.05.2018

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.60-156/17

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.60-2127**

#### Geltungsdauer

vom: **29. Mai 2018**

bis: **1. November 2019**

#### Antragsteller:

**Stöbich Brandschutz GmbH**

Pracherstieg 6

38644 Goslar

#### Zulassungsgegenstand:

**Feuerschutzvorhang "Fibershield"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des textilen, im Brandfall nichtwärmesolierenden Abschlusses "Fibershield", Feuerschutzvorhang genannt, und seine Verwendung zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden/Bauteilen unter Berücksichtigung der Abschnitte 1.1.2 und 1.2.

1.1.2 Der Feuerschutzvorhang gilt im bauaufsichtlichen Sinne als selbstschließend.

Er erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss und gilt daher im bauaufsichtlichen Sinne nicht als feuerbeständig und feuerwiderstandsfähig.

Der Feuerschutzvorhang nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert den Flammen- und Brandgasdurchtritt über 90 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Wärme, sodass er sich auf der dem Feuer abgekehrten Seite über die in DIN 4102-5<sup>1</sup> bzw. DIN EN 1634-1<sup>2</sup> angegebenen Maximaltemperaturen erwärmt und somit das Entzünden brennbarer Baustoffe im Bereich des Vorhanges nicht ausgeschlossen werden kann. Der Durchtritt der Wärme kann - in Abhängigkeit der Einbausituation - zu Behinderungen bei der Flucht von Personen und beim Feuerwehreinsatz führen.

1.1.3 Der Feuerschutzvorhang (Rollkonstruktion) besteht im Wesentlichen aus Gewebe, Wickel-einrichtung, seitlichen Führungsschienen, Abschlussleiste, Antrieb, Zubehörteilen und Befestigungen nach Abschnitt 2.1.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzvorhangs, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A<sup>3</sup>). Darüber hinaus sind keine Änderungen zulässig.

1.1.4 Der Feuerschutzvorhang nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Systembreiten weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 1.000 mm x 2.000 mm,
- größte Abmessungen: 10.000 mm x 7.600 mm.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzvorhang darf nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Schutzziele unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.1.2 keine Bedenken bestehen. Dabei ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehr Feuerschutzvorhängen, auch eine solche mit Trennung durch Stützelement(e), nicht zulässig.

Der Feuerschutzvorhang darf nicht in Rettungswegen verwendet werden.

1.2.2 Da in der Regel bei der Verwendung des Feuerschutzvorhangs eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, hat über die Zulässigkeit - insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe - die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Verwendungsfall zu entscheiden. Im Rahmen dieser Entscheidung ist insbesondere zu prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen auf die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss (s. Abschnitt 1.1.2) verzichtet werden kann.

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | DIN 4102-5:1977-09   | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN EN 1634-1:2000-03  | Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse  |
| 3 | Der Antragsteller hat das Dokument A der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. |   |

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.60-2127

Seite 4 von 13 | 15. Mai 2018

- 1.2.3 Mit dieser Zulassung wird der Feuerschutzvorhang in brandschutztechnischer Hinsicht für die Verwendung im Innenbereich von baulichen Anlagen (ohne weitere Einwirkungen, wie z. B. Wind) beurteilt.

Die Verwendung des Feuerschutzvorhangs ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitergehende Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit gestellt werden. Diese Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

- 1.2.4 Die Beurteilung des Feuerschutzvorhangs hinsichtlich
- der Stoßsicherheit gegenüber einstürzenden oder umfallenden Trümmerteilen, Bauteilen oder Gegenständen,
  - der Rauchdichtigkeit und
  - des Verhaltens bei Druckverhältnissen, die von denen nach DIN EN 1634-1<sup>2</sup> abweichen, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Entscheidungen hierüber liegen im Ermessen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

**2 Bestimmungen für das Bauprodukt****2.1 Eigenschaften****2.1.1 Allgemeines**

Der Feuerschutzvorhang muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokument A<sup>3</sup> enthalten.

Feuerschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Zusammensetzung, Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen ausgeführt und nachgewiesen wurden.

**2.1.2 Leistungseigenschaften**

Die brandschutztechnische Eigenschaft, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurden durch Prüfungen in Anlehnung an DIN 4102-5<sup>1</sup> und DIN EN 1634-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>4</sup> bestimmt (siehe Abschnitt 1.1.2). Der Feuerschutzvorhang wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 10.000 Prüfzyklen unterzogen.

**2.1.3 Zusammensetzung/Aufbau****2.1.3.1 Gewebe**

Das Gewebe "Protex 1100.1 A2" besteht aus einem einseitig mit Polyesterpolyurethandispersion beschichteten edelstahlverstärkten Glasfilamentgewebe aus Textilglas gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.429-916 vom 11. Mai 2015.

Das wahlweise verwendbare Gewebe "Heliotex" besteht aus einem beidseitig mit Aluminium beschichteten edelstahlverstärkten zweischichtigen Glasfilamentgewebe aus Textilglas gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.429-916 vom 11. Mai 2015.

An die Gewebeenden werden jeweils Gewebetaschen aus "Protex 1100.1 A2" angenäht, die der Seitenführung, Abschlussleiste und Befestigung auf der Wickelwelle dienen.

Das jeweilige Gewebe wird am oberen Bahnende auf ca. 1/3 des Umfangs der Wickelwelle durch Verkleben und jeweils links und rechts neben den Nähten durch Vernieten mit Stahlblindnieten befestigt.

Eine Gewebebahn darf 470 bis 1540 mm breit sein.

4

DIN 4102-18:1991-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung****Nr. Z-6.60-2127****Seite 5 von 13 | 15. Mai 2018**

- 2.1.3.1.1 Für den Feuerschutzvorhang ist eine oder sind mehrere Gewebbahn(en), die werkseitig vertikal mit einer Überlappung von jeweils 30 bis 40 mm miteinander vernäht werden, zu verwenden. Für die Doppelnähte werden vier Fäden (jeweils Ober- und Unterfaden) mit einem 0,35 bis 0,4 mm dicken, hitzebeständigen Metallnähfaden mit V2A-Stahlkern<sup>5</sup> verwendet.
- 2.1.3.1.2 Für den Feuerschutzvorhang ist eine oder sind mehrere Gewebbahn(en), die bauseitig vertikal mit einer Überlappung von jeweils 30 bis 50 mm miteinander vernäht werden, zu verwenden. An jedem Gewebestoß werden zwei Nähte - jeweils ca. 5 mm vom Geweberand entfernt - mit einem 0,35 bis 0,4 mm dicken, hitzebeständigen Metallnähfaden mit V2A-Stahlkern<sup>5</sup> hergestellt.
- 2.1.3.2 **Wickelgehäuse**  
Das Wickelgehäuse ist dreiteilig und besteht aus abgekanteten Profilen aus 1 bis 2 mm dickem, verzinktem Stahlblech. Der mit stirnseitigen Deckeln und seitlichen Auflagern für die Wickelwelle versehene Kasten hat nach unten eine Öffnung und wird mit Gewindeschrauben oder Blindnieten zusammengehalten. Höhe und Breite des Kastens sowie Profilstärke ergeben sich in Abhängigkeit von der Abrolllänge des Vorhangs.
- 2.1.3.3 **Wickelwelle**  
Die Wickelwelle besteht aus einem Stahlrohr mit einer Wandstärke von 1,5 mm und einem Durchmesser, der von der Abrolllänge des Vorhangs abhängig ist. Die Wickelwelle ist im Wickelgehäuse über seitliche Endstücke gehalten und wird über seitliche Auflager geführt. An einer Seite befindet sich axial eine Stellschraube zum Ausgleich von Längentoleranzen des Wickelrohres und an der anderen Seite der innen liegende Rohrmotor.
- 2.1.3.4 **Führungsschienen**  
Die seitlichen Führungsschienen bestehen aus jeweils zwei 1,5 bis 2 mm starken äußeren Stahlblechprofilen, verbunden über innen liegende zur Montage teilbare, massive Spangen. Im Inneren der Führungsschiene befindet sich ein senkrecht stehendes Edelstahlrohr (oben mit einer halbkugelförmigen Kunststoffkappe verschlossen, unten mit Durchgangsbohrung) über horizontale Stahlbolzen am Fuß der Führungsschiene geschoben und innerhalb der Führungsschiene verschiebbar befestigt.  
Beim Schließvorgang gleiten die Führungsbuchse der Abschlussleiste und der Saum (Schlaufe) des Vorhangs über die Führungsstange, sodass ein durchgängiger seitlicher Formschluss innerhalb der Führungsschiene gegeben ist.
- 2.1.3.5 **Abschlussleiste**  
Die Abschlussleiste befindet sich am unteren Rand des Behangs.  
Die Abschlussleiste besteht aus einer Gewebetasche (Schlaufe), in die ein Quadratstahl eingelegt wird. Unterhalb der Gewebetasche wird ein Flachstahl über die volle Länge der Abschlussleiste als Zusatzgewicht eingelegt und beides in einem triangelförmigen Abschlussprofil mittels Verschraubung eingeklemmt. Das Profil ist auf jeder Seite  $25 \pm 5$  mm kürzer als der Vorhang.  
Andernfalls besteht die Abschlussleiste aus einer Gewebetasche (Schlaufe), in die ein Rundstahl eingelegt wird. Das Profil ist auf jeder Seite  $25 \pm 5$  mm kürzer als der Vorhang.
- 2.1.3.6 **Antrieb**  
Als Öffnungshilfe für den Feuerschutzvorhang können die Rohrmotoren G12, G30, G45, G75 und G120 (Firma Becker) mit den unter Abschnitt 2.1.3.7 genannten integrierten Feststellvorrichtungen verwendet werden. Der Feuerschutzvorhang schließt im Auslösefall stromlos unter Eigengewicht (gravity fail safe) mit geregelter Schließgeschwindigkeit.  
Die Einstellung für die obere Endlage ist ebenfalls im Rohrmotor integriert.

<sup>5</sup> Die Materialangaben sind im Dokument A hinterlegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.60-2127

Seite 6 von 13 | 15. Mai 2018

**2.1.3.7 Feststellanlage**

Der Feuerschutzvorhang muss mit einer Feststellanlage nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-6.5-1872 oder Nr. Z-6.5-2011 ausgeführt werden.

Dabei müssen die Feststellvorrichtungen vom Typ "Combinorm-B" in folgenden Ausführungen verwendet werden:

- 01.02.120-0317, integriert in die Rohrmotoren G12 und G30, oder
- 02.02.130-0817, integriert in die Rohrmotoren G45, G75 und G120.

Die Geräte der Feststellanlage werden dem Bausatz für den Feuerschutzvorhang beigelegt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Feststellanlage sind zu berücksichtigen.

**2.1.3.8 Befestigungsmittel**

Zur Verankerung des Feuerschutzvorhangs sind geeignete Metalldübel zu verwenden. Es sind für den vorliegenden Untergrund geeignete Befestigungsmittel mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäischen technischen Zulassung bzw. Bewertung oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu verwenden. Abhängig von der Einbausituation müssen die Befestigungsmittel risstauglich sein.

**2.1.4 Änderungen und Ergänzungen**

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Feuerschutzvorhängen sind keine Änderungen und/oder Ergänzungen zulässig.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzvorhangs sind die jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Herstellung des Feuerschutzvorhangs zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Der Feuerschutzvorhang ist werkseitig - projektbezogen - als Bausatz, bestehend aus

- dem Gewebe nach Abschnitt 2.1.3.1,
  - dem Wickelgehäuse nach Abschnitt 2.1.3.2,
  - der Wickelwelle nach Abschnitt 2.1.3.3,
  - den seitlichen Führungsschienen nach Abschnitt 2.1.3.4,
  - der Abschlussleiste nach Abschnitt 2.1.3.5,
  - dem Antrieb nach Abschnitt 2.1.3.6 und
  - ggf. den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.8,
- herzustellen.

Die Geräte der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 sind dem Bausatz beizufügen.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.60-2127

Seite 7 von 13 | 15. Mai 2018

- Bausatz für den Feuerschutzvorhang "Fibershield"<sup>6</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers/Antragstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.60-2127
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:<sup>6</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>6</sup>

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzvorhang relevanten Teile des Dokuments B<sup>7</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Angaben für den Einbau des Feuerschutzvorhangs (z. B. angrenzende Wände/Bauteile bzw. Decken, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung), Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Angaben zum konkreten Antrieb und Hinweise bezüglich der Verwendung der Feststellanlage,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Roll-Abschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzvorhangs.

Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzvorhang

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bausatzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.2 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bausatzes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

<sup>6</sup> Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.  
<sup>7</sup> Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Antragsteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bausätze den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A<sup>3</sup> entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Grundsätzlich sind jeder Bausatz und seine Bestandteile auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A<sup>3</sup> und B<sup>3,7</sup> zu prüfen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bausätze, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Bausatzes ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A<sup>3</sup> dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Bausatz und seine Bestandteile eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B<sup>3,7</sup> sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Bausatz nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

#### 3.1 Ausführung

##### 3.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzvorhang ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in mindestens

- 240 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>8</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>9</sup> bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>10</sup> und DIN EN 1996-2<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>12</sup> aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>14</sup> oder DIN 105-100<sup>15</sup> bzw. DIN EN 771-2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>19</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>20</sup> mindestens der Mörtelgruppe II, oder
- 140 mm dicke Wände oder an entsprechenden Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)
- 240 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>10</sup> und DIN EN 1996-2<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>12</sup> nach DIN 1053-1<sup>8</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>23</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>24</sup> oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>25</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III,

8	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
9	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
10	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
11	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
12	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
13	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
14	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
15	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
16	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
17	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
18	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
19	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
20	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
21	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
22	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
23	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
24	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
25	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.60-2127

Seite 10 von 13 | 15. Mai 2018

- 125 mm dicke Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (Höhe  $\leq 5$  m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>26</sup> Tabelle 48, oder
- 250 mm dicke Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (Höhe  $\leq 5$  m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3310/563/07-MPA BS

einzubauen/anzuschließen.

Der Feuerschutzvorhang ist - unter Berücksichtigung vorgenannter Bestimmungen - zum Einbau in mindestens feuerbeständige<sup>27</sup> Wände nachgewiesen.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzvorhangs sind beim Deutschen Institut für Bautechnik im Dokument B<sup>7</sup> hinterlegt und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Beim Einbau des Feuerschutzvorhangs bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände davon unberührt.

**3.1.2 Bestimmungen für die Bemessung**

Der Feuerschutzvorhang muss mit den angrenzenden Wänden und ggf. Decken so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzvorhangs auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

Der Feuerschutzvorhang darf (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

Das Abrollen des Feuerschutzvorhangs nach Auslösen der Feststellanlage infolge der Wirkung der Schwerkraft ist dauerhaft abzusichern.

**3.1.3 Feuerschutzvorhang****3.1.3.1 Allgemeines**

Der Feuerschutzvorhang muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.2 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und der Einbau des Feuerschutzvorhangs am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Einbauern/Errichtern zusammen- und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Einbauer/Errichter über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Einbauer/Errichter zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammen- und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Es gelten - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - die Maßgaben der Einbauanleitung, die der Antragsteller erstellt hat und die er jedem Einbauer/Errichter des Feuerschutzvorhangs "Fibershield" zur Verfügung stellen muss.

<sup>26</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>27</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.60-2127

Seite 11 von 13 | 15. Mai 2018

### 3.1.3.2 Wandanschlüsse

Der Feuerschutzvorhang darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen von Abschnitt 3.1.1 entsprechen.

Für die Verankerung der Führungsteile (Wickelgehäuse, Laufschienen, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung und im Dokument B<sup>7</sup> angegebenen Befestigungsarten sowie Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.8 verwendet werden.

Der Zwischenraum zwischen dem Wandanschlag und der seitlichen Wange der Führungsschiene ist jeweils über ihre gesamte Länge mittels mineralischen nichtbrennbaren Baustoffen druckfest auszufüllen.

### 3.1.3.3 Anforderungen an die Bauausführung

Der Boden im Bereich des Feuerschutzvorhangs muss nichtbrennbar<sup>28</sup> sein.

Die Funktionsfähigkeit und die Wirksamkeit des Feuerschutzvorhangs dürfen nicht durch abgehängte Deckenkonstruktionen oder andere Einbauten beeinträchtigt werden.

Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern<sup>29</sup> durchgeführt werden.

Der Sturz/Das Bauteil über dem Feuerschutzvorhang muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass der Feuerschutzvorhang (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

### 3.1.3.4 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion des Feuerschutzvorhangs durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) durch den Einbauer/Errichter zu kontrollieren.

### 3.1.4 Feststellanlage

Der Feuerschutzvorhang ist mit einer geeigneten Feststellanlage auszuführen, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist (siehe Abschnitt 2.1.3.7).

### 3.1.5 Kennzeichnung des eingebauten Feuerschutzvorhangs

Feuerschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Einbauer/Errichter, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - sichtbar und dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzvorhang "Fibershield"<sup>6</sup>
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Einbauers/Errichters, der den Feuerschutzvorhang fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Einbauer/Errichter
- Zulassungsnummer: Z-6.60-2127
- Herstellungsjahr:<sup>6, 30</sup>

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden, z. B. durch Aufnieten an der Abschlussleiste (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

<sup>28</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>29</sup> DIN EN 287-1 Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)

<sup>30</sup> Falls der Einbau nicht im Herstelljahr erfolgt, ist zusätzlich zum Herstelljahr auch noch das Einbaujahr anzugeben.

### 3.1.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau

Der Einbauer/Errichter, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 5). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 3.1.7 Abnahme

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzvorhangs am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 12<sup>31</sup> zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut, und der Betreiber des Feuerschutzvorhangs vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Allgemeines

Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Feuerschutzvorhang nur im geschlossenen Zustand die in Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen erfüllt.

Die Schutzwirkung des Feuerschutzvorhangs ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn dieser stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des Feuerschutzvorhangs sind sichtbare Hinweise anzubringen, dass der Schließbereich des Feuerschutzvorhangs dauerhaft von jeglichen Gegenständen freigehalten werden muss, die den Schließvorgang des Feuerschutzvorhangs behindern könnten.

Eine entsprechende Anweisung ist in die "Nutzungs- und Wartungsanleitung" aufzunehmen.

### 4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Der Feuerschutzvorhang ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die im Alarmfall das Schließen des Feuerschutzvorhangs nach Auslösen durch die Feststellanlage ankündigt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

#### 4.3 **Wartungsanleitung**

Zu jedem Bausatz Feuerschutzvorhang ist vom Antragsteller eine schriftliche Nutzungs- und Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Nutzungs- und Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzvorhang auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Der Einbauer/Errichter des Feuerschutzvorhangs hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

#### 4.4 **Überprüfung des Feuerschutzvorhangs**

Der Feuerschutzvorhang muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung von entsprechend eingewiesenem Personal auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Ergebnisse sind in ein hierfür zu führendes Prüfbuch einzutragen.

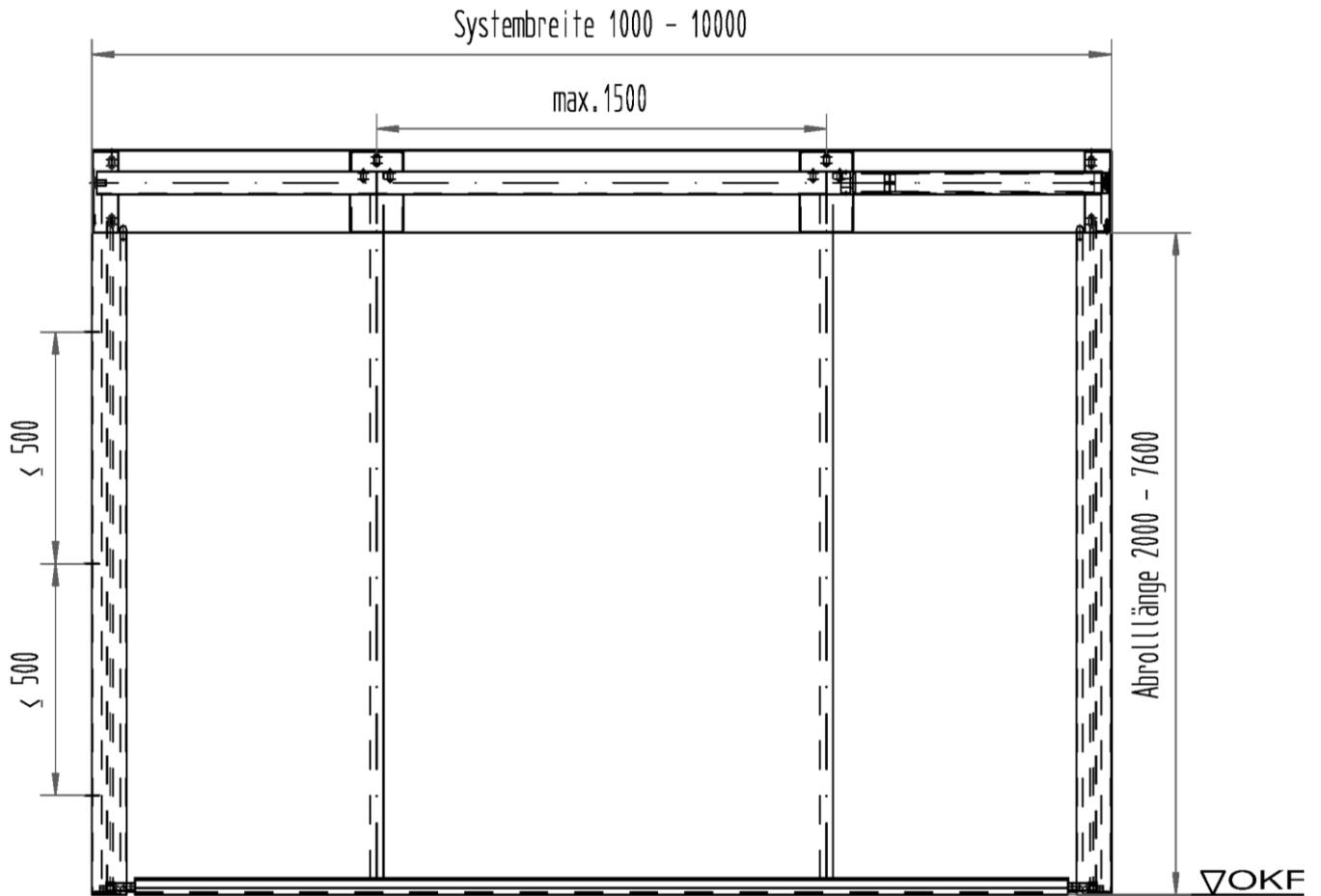
Die jährliche Prüfung und Wartung auf störungsfreie Auslösung und Arbeitsweise des Feuerschutzvorhangs im Zusammenwirken mit der Feststellanlage muss vom Antragsteller oder von einer eingewiesenen Fachfirma durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind ebenfalls in das Prüfbuch einzutragen.

Der Antragsteller hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

Das Prüfbuch ist durch den Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

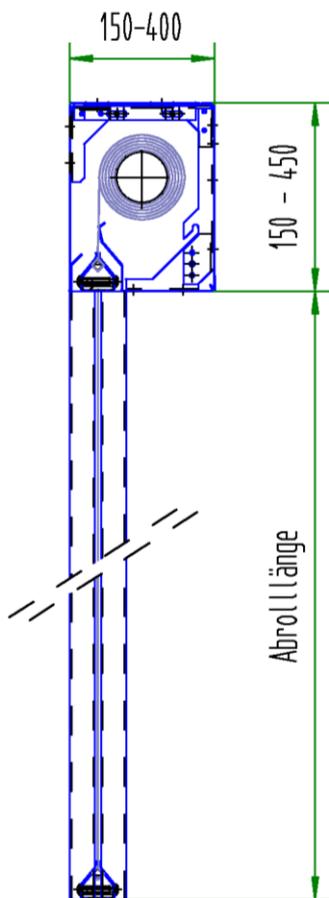


Feuerschutzvorhang "Fibershield"

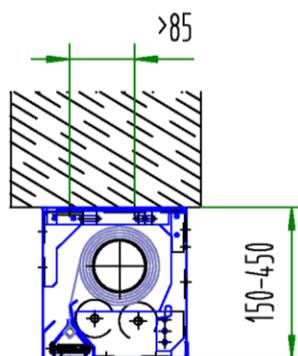
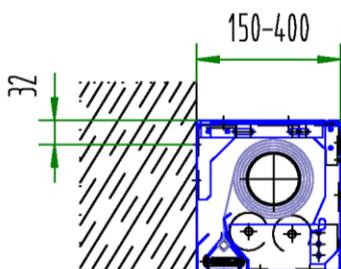
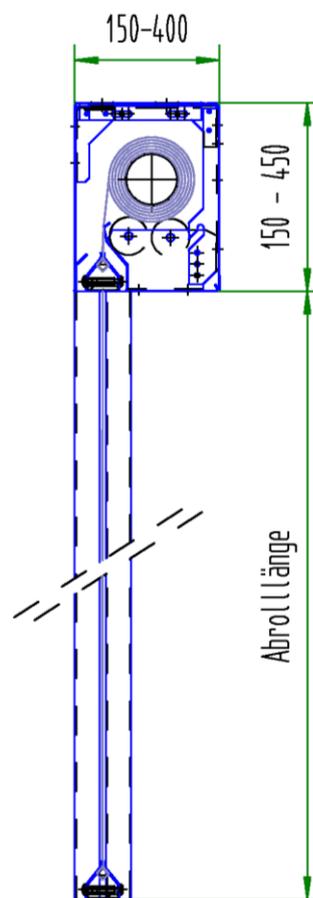
Ansicht

Anlage 1

feste Lagerung



schwimmende Lagerung

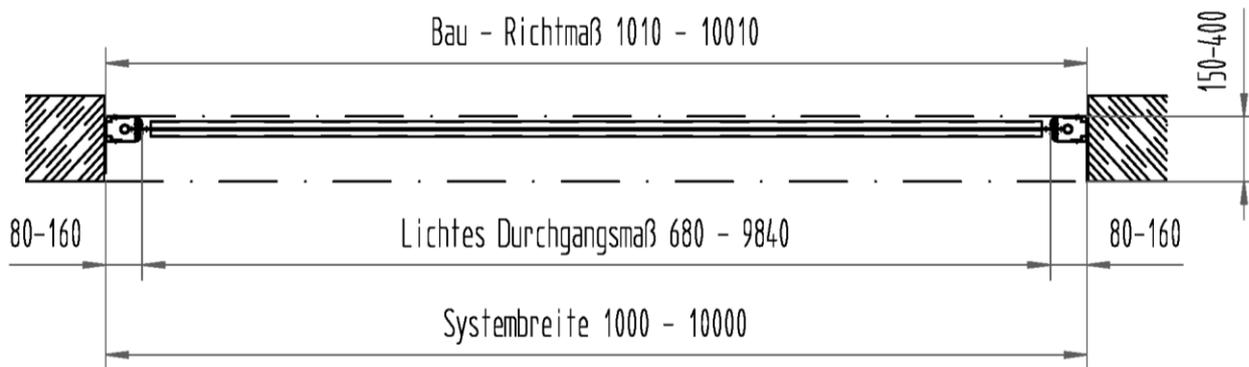
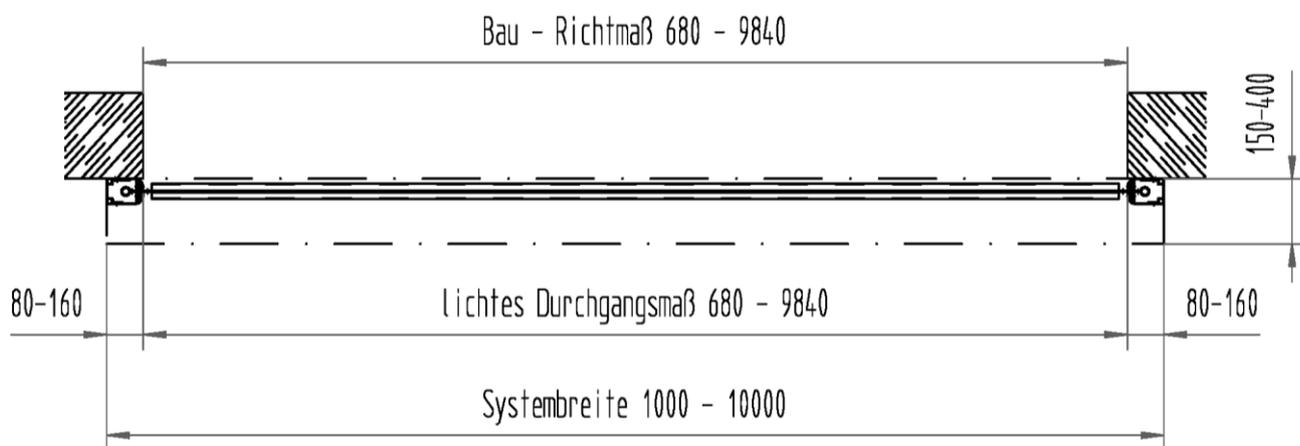


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.60-2127

Feuerschutzvorhang "Fibershield"

Vertikale Schnitte

Anlage 2

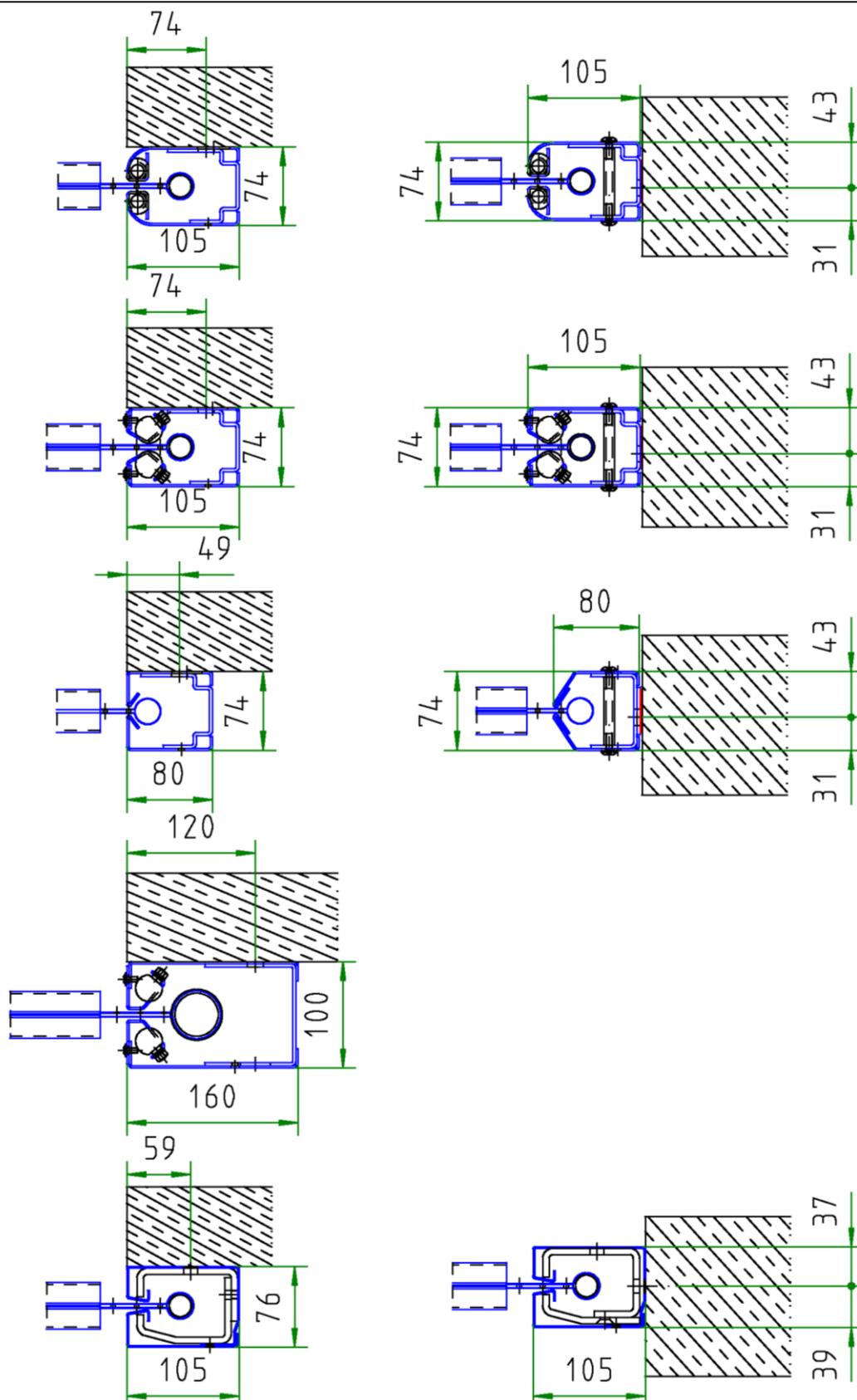


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.60-2127

Feuerschutzvorhang "Fibershield"

Vertikale Schnitte

Anlage 3



elektronische kopie der abz des dibt: z-6.60-2127

Feuerschutzvorhang "Fibershield"

Führungsschienen

Anlage 4

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzvorhang/die Feuerschutzvorhänge** (Zulassungsgegenstand) zusammen- und eingebaut hat:
- Bauvorhaben:
- Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzvorhangs / der Feuerschutzvorhänge:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.60-2127 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Feuerschutzvorhangs bereit gestellt hat, zusammen- und eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzvorhang "Fibershield"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 5